

# Rücktrittserklärung

Der\*Die Athlet\*in füllt die Daten unter **1. Athleteninformationen** aus und bestätigt mit seiner\*ihrer Unterschrift, von den untenstehenden rechtlichen Hinweisen Kenntnis genommen zu haben. Anschließend sendet der\*die Athlet\*in die Rücktrittserklärung an den zuständigen nationalen Sportfachverband. Dieser bestätigt unter **2. Bestätigung durch den nationalen Sportfachverband** die umgehende Herausnahme des\*der Athleten\*in aus dem Bundeskader und leitet das Formular an die NADA weiter. Die NADA bestätigt daraufhin dem\*der Athleten\*in die sofortige Herausnahme aus dem Testpool der NADA. **Erst mit entsprechender Benachrichtigung der NADA an die unten genannten E-Mail-Adressen, ist der\*die Athlet\*in von seinen\*ihreren Meldepflichten befreit.** (Athleten\*innen des iRTP müssen sich zusätzlich mit ihrem internationalen Sportfachverband in Verbindung setzen.)

<b>1. Athleteninformation</b>	
Nachname	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Sportart/Disziplin	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

**Hiermit erkläre ich, dass ich meine aktive Laufbahn im Bundeskader/in der Nationalmannschaft beende und aus dem Bundeskader ausscheide. Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der oben genannten Information. Den Auszug aus dem NADC21, Art. 5.7 habe ich zur Kenntnis genommen (s.u.).**

Unterschrift		Ort/Datum	
--------------	--	-----------	--

<b>2. Bestätigung durch den nationalen Sportfachverband</b>	
Sportfachverband	
Nachname	
Vorname	
Funktion	
Telefon	
E-Mail	

**Hiermit bestätige ich die Herausnahme des oben genannten Athleten aus dem Bundeskader.**

Unterschrift mit Stempel		Ort/Datum	
-----------------------------	--	-----------	--

## **Rechtlicher Hinweis (Art. 5.7 NADC21):**

5.7 Rückkehr von Athleten\*innen, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein\*e Internationale\*r oder Nationale\*r Spitzenathlet\*in, der\*die dem Registered Testing Pool der NADA angehört, seine\*ihrer aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er\*sie solange nicht bei Nationalen oder Internationalen Wettkampfveranstaltungen starten, bis er\*sie seinem\*ihrer internationalen Sportfachverband und der NADA sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er\*sie für Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

Die WADA kann in Absprache mit der NADA und dem internationalen Sportfachverband des\*der Athleten\*in eine Ausnahme von der Sechs (6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem\*der Athleten\*in wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.